

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0131/2018	

Einwohneranfrage

Herr U.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Straßenreinigung der Ulrich-von-Hutten-Straße

I. Sachverhalt

Im letzten Jahr wurde die Satzung über die Straßenreinigung geändert. In der dazugehörigen Gebührensatzung ist die Ulrich-von-Hutten-Straße ausgewiesen mit Reinigungsklasse 1, Straßenkategorie B, Tarif 2 (0,91 Euro/Frontmeter).

Seit Jahren klagen die Anwohner darüber, dass die Reinigung nicht durchgeführt wird, sie aber trotzdem die anfallende Gebühr zahlen.

Insbesondere der westliche Randstreifen (Michelsbach) ist derart verschmutzt, dass eine maschinelle Reinigung wegen der mittlerweile Bordstein hohen Schlammschicht nicht mehr möglich ist.

II. Fragestellung

1. Warum wurde/wird die Reinigung dieser Straße nicht satzungsgemäß durchgeführt?
2. Können die Anwohner die gezahlten Gebühren für die letzten Jahre zurückverlangen? (Wenn ja, in welcher Form?/Wenn nein, warum nicht?)
3. Warum wurde eine Reinigung des westlichen Randstreifens (Michelsbach) nicht zeitgleich mit den jährlichen Böschungsarbeiten vorgenommen, da an diesen Tagen das Parken der Anwohnerfahrzeuge zu diesem Zweck eingeschränkt ist/wird?
4. Wie gedenkt die Oberbürgermeisterin, die in der Satzung vorgeschriebene aber nicht durchgeführte Reinigung der Straße zu garantieren und organisatorisch zu regeln, da bereits jeden Donnerstag von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr in den angrenzenden Straßen eine Reinigung durchgeführt wird und somit in dieser Zeit Parkverbot herrscht?
5. Besteht die Möglichkeit, den Randstreifen am Michelsbach wenigstens zweimal jährlich einer Reinigung zu unterziehen und dies entsprechend in die Gebührensatzung aufzunehmen? (Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein warum nicht?)

Herr U.
99817 Eisenach